



REPBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.344/10-I 8/84

25/SN-42/ME

1. GE/10.84

10. FEB. 1984

Vermerk 1984-02-13 Fromer

Dr. Haude

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984).

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

7. Feber 1984

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausarbeitung:

Wuhr



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

20.344/10-I 8/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zivildienstgesetz ge-  
ändert wird (Zivildienstgesetz-  
Novelle 1984);  
Begutachtungsverfahren.

An das  
Bundesministerium für Inneres

W i e n

zu Z. 94.103/30-III/5/83.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 10.1.1984 zum Art. II Z. 8 (§ 6 Abs. 7) des oben angeführten Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

Diese Bestimmung sieht eine Durchbrechung des Rechtsinstituts der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister vor.

Die Einrichtung der Beschränkung der Auskunft in dem Sinn, daß strafgerichtliche Verurteilungen geringeren Gewichts sogleich oder nach Ablauf eines Teiles der Tilgungsfrist grundsätzlich nur den Strafverfolgungsbehörden (im Hinblick auf ein neuerliches Strafverfahren gegen den Verurteilten) und den in einem Gnadenverfahren tätigen Behörden bekannt zu machen sind, ist eine kriminalpolitisch notwendige und bewährte Einrichtung, die für die Strafrechtpflege und die Wiedereingliederung Verurteilter in die Gesellschaft von großer Bedeutung ist.

Es steht dabei außer Frage, daß es sich bei dieser Einrichtung um das Ergebnis einer Interessenabwägung handelt, nach dem unter Umständen sehr gewichtige und berechtigte gegenteilige Interessen nicht nur Privater, sondern auch

öffentlicher Behörden und Dienststellen aus vorrangigen kriminalpolitischen Gründen zurückgestellt werden. Andererseits hat die Interessenabwägung dazu geführt, daß Strafverfolgungs- und Gnadenbehörden unbeschränkt Auskunft erhalten, ihre Interessen also über die Interessen der Betroffenen gestellt werden.

Der Umstand, daß die Zivildienstkommissionen Entscheidungen besonderer Art zu treffen haben, nämlich über innere Einstellungen und Vorgänge, kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz als Rechtfertigung dafür angesehen werden, die naturgemäß schmale Entscheidungsgrundlage der Kommission in besonderen Fällen durch eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erweitern. Die Einholung einer solchen Auskunft sollte aber nicht die Regel sein und nur in Zweifelsfällen bei Fehlen einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage erfolgen. Ferner sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz die Einholung einer unbeschränkten Auskunft von einem formellen Beschuß der Kommission abhängig sein.

Das Bundesministerium für Justiz hielte eine solche Ausnahmebestimmung von den Grundsätzen des § 6 Tilgungsgesetz 1972 auch deswegen für vertretbar, weil angesichts der beschränkten Zweckbestimmung und der gesicherten vertraulichen Behandlung der Auskunft aus dem Strafregister nachteilige Wirkungen für die Wiedereingliederung Verurteilter nicht zu besorgen sind.

Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher vor, den zweiten Satz im § 6 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"Die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach § 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, gilt nicht, wenn Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission die Einholung einer unbeschränkten Auskunft beschließt, weil sie diese für ihre Entscheidung für unerlässlich hält."

Im Hinblick auf mögliche Beispielefolgerungen ersucht das Bundesministerium für Justiz, in die Erläuterungen in geeigneter Weise die Überlegungen zur besonderen Lage der Zivildienstkommissionen, die eine Durchbrechung der Beschränkung der Auskunft ausnahmsweise vertretbar erscheinen läßt, einzubeziehen.

- 3 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. Feber 1984

Für den Bundesminister:  
FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
